

## Besondere Vertragsbedingungen

### Rahmenvereinbarung Graffiti-Entfernung Stadt Leipzig (L-10.61-2024-00658)

Abänderung der Zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbedingungen der Stadt Leipzig für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen (ZAV Stadt Leipzig, Stand 04/2024)

- **Punkt 5.1** wird wie folgt erweitert:  
Der Vertrag beginnt am 16.06.2025 und endet am 15.06.2029.
- **Punkt 5.2** wird wie folgt erweitert:  
Es handelt sich um eine Rahmenvereinbarung mit einem Unternehmen. Der Höchstwert (brutto) beträgt 288.000 Euro.

Der Vertrag endet unabhängig der Vertragslaufzeit bei Erreichen des Höchstwertes. Das Vertragsende bezieht sich auf den spätesten Zeitpunkt der Bestellauslösung durch die Auftraggeberin.

Die Einzelabrufe erfolgen in Textform (Einzelaufträge). Die Auftraggeberin arbeitet mit einem Einkaufsmanagementsystem, wobei die Aufträge sofort per E-Mail an den Auftragnehmer übermittelt werden. Der Auftragnehmer übergibt zu diesem Zweck der Auftraggeberin die E-Mail-Adresse und gewährleistet eine permanente Empfangsbereitschaft.

Jedem Einzelauftrag wird ein pauschaler Auftragswert in Höhe von 5.000 Euro brutto hinterlegt. Sollte der Rechnungsbetrag je Einzelauftrag im Anschluss an die Leistungserbringung den pauschalen Auftragswert in Höhe von 5.000 Euro brutto übersteigen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Auftraggeberin (beauftragende Stelle) vor Rechnungslegung über den tatsächlichen Rechnungsbetrag zu informieren.

Durch die Auftraggeberin besteht die Option der Erweiterung des bestehenden Leistungskatalogs im Einzelfall durch entsprechende Vertragsänderungen. Davon umfasst ist auch die Ergänzung bisher nicht in einem Los enthaltener Objekte und Einrichtungen. Diese werden dem Auftragnehmer rechtzeitig, mind. vier Wochen vorher, in Textform durch die Auftraggeberin mitgeteilt. Die angefragte Leistung ist durch den Auftragnehmer zu einem angemessenen Preis anzubieten und auf Verlangen der Auftraggeberin ergänzende Informationen bereitzustellen. Die Erweiterung des Leistungskatalogs wird durch die Auftraggeberin auf der Basis einer Vertragsänderung vorgenommen. Der Höchstwert des Vertrages bleibt dabei unverändert.

Auf Wunsch der Auftraggeberin können einzelne Leistungen des Leistungsverzeichnisses ausgetauscht werden. Sollte der Auftragnehmer während der Vertragslaufzeit Änderungen (technische Parameter, Hersteller usw.) an den angebotenen Leistungen vornehmen wollen, bedarf dies der Zustimmung der Auftraggeberin. Die Änderung ist vier Wochen vor dieser Maßnahme zu beantragen. Ersatzleistungen sind vorab mit der Auftraggeberin abzustimmen. Hierzu sind auf gesondertes Verlangen ergänzende Informationen (hinsichtlich Notwendigkeit oder Vorteilhaftigkeit der Ersatzleistung) bereitzustellen. Die substituierte Leistung muss in Qualität und Ausführung mindestens gleichwertig zu der ursprünglich angebotenen Leistung des Leistungsverzeichnisses sein. Ein monetärer Nachteil darf der Auftraggeberin nicht entstehen.

Vor jeder Leistungserbringung ist durch den Auftragnehmer zu prüfen, ob die erforderliche Leistung auf Grundlage der vertraglich vereinbarten Preise durchgeführt werden kann. Erkennt der Auftragnehmer, dass bspw. Untergründe//Materialien zu reinigen oder zu schützen sind, die nicht von der Rahmenvereinbarung umfasst sind, ist vor Leistungserbringung ein abschließendes Angebot zu kalkulieren und der Auftraggeberin (vertragsführende Stelle) zur Prüfung und Bestätigung zu übermitteln.

- **Punkt 10.2** wird wie folgt erweitert:

Der Auftragnehmer hat während der gesamten Vertragslaufzeit eine ausreichende Haftpflichtversicherung mit mindestens folgenden Deckungssummen je Schadensfall nachzuweisen:

|   |                  |
|---|------------------|
| Personenschäden:  | 3.000.000,00 EUR |
| Sach- und Bearbeitungsschäden:  | 2.000.000,00 EUR |
| Vermögensschäden durch Verletzung der Informationssicherheit und des Datenschutzes: | 100.000,00 EUR   |

Zusätzlich muss die Haftpflichtversicherung eine Umweltschadenhaftpflicht umfassen, wonach Umweltschäden mit abgesichert sind.

Die Deckungssummen sind pro Jahr 2-fach maximiert.

Die Kopie der Haftpflichtversicherungspolice/ Eigenerklärung ist nach Zuschlagserteilung einzureichen sowie deren aktuelle Gültigkeit auf Anforderung nachzuweisen.

- **Punkt 11.2** wird wie folgt erweitert:

Es wird nachfolgende Preisanpassung vereinbart:

Eine Anpassung der Vergütung (Erhöhung und Reduzierung) kann auf Antrag erstmalig 12 Monate nach Vertragsbeginn erfolgen. Eine Preisanpassung kann nach Genehmigung der Auftraggeberin 3 Monate nach Ankündigung der Anpassung der Vergütung wirksam werden. Weitere Anpassungen können frühestens 12 Monate nach Wirksamwerden der vorherigen Anpassung angekündigt werden.

Ein Antrag auf Preisanpassung ist ausschließlich möglich für lohnggebundene Kosten und Materialpreise.

### Lohngebundene Kosten

Im Falle des Inkrafttretens eines neu geschlossenen Lohn- oder Rahmentarifvertrages bzw. Mindestlohnes oder der Sozialversicherungsbeiträge kann eine Preisanpassung beantragt werden. Anträge die später als drei Monate nach Änderung eingehen finden nur vom 1. Tage des Eingangsmonats an Berücksichtigung.

Der Anteil der lohngebundenen Kosten am Stundenverrechnungssatz ist vor Vertragsbeginn der Auftraggeberin mitzuteilen.

Die Anpassung der Vergütung erfolgt durch die Auftraggeberin entsprechend nachfolgender Vorgehensweise:

Stundenverrechnungssatz aus Leistungsverzeichnis in € \* lohngebundener Anteil in Prozent \* (beantragte Preisanpassung in Prozent +1) = neuer lohngebundener Anteil des Stundenverrechnungssatzes in € + weitere verbindliche Preisbestandteile in € = neuer Stundenverrechnungssatz in €.

Kommt keine Einigung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeberin zustande, besteht das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach Punkt 17.3 ZAV.

### Materialpreise

Ein Antrag auf Preisanpassung bezogen auf die Materialpreise ist möglich.

Die Änderung der Materialpreise wird durch die Auftraggeberin in vollem Umfang übernommen bzw. eine Minderung kommt der Auftraggeberin in vollem Umfang zugute.

Dem Antrag auf Preisanpassung sind durch den Auftragnehmer begründende Unterlagen, d.h. ein Nachweis über die Erhöhung beizufügen.

- **Punkt 12.4** wird wie folgt erweitert:  
OE-Nr.: 10.63
  
- **Punkt 17.1** wird wie folgt geändert:  
Beide Vertragspartner können ohne Angabe von Gründen den Vertrag mit einer Frist von 9 Monaten zum Monatsende kündigen, jedoch frühestens nach 24 Monaten Vertragslaufzeit.